

ENBW

Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
Postfach 11 61
74843 Obrigheim
Telefon +49 6261 65-0
Telefax +49 6261 65-390
E-Mail KWO@kk.enbw.com
Sitz der Gesellschaft: Obrigheim
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 441806

Bankverbindung
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48
Konto 4 351 151

16. April 2007
Umweltministerium
Baden-Württemberg
19 APR 2007

ENBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Obrigheim
Postfach 11 61 · 74843 Obrigheim
Umweltministerium
Baden-Württemberg
- Abt. 3 -
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

3-4643.17-4/8/04/15



ENBW 2007
21.55 Best KOS
3) 7V Kos 255

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Freigabebescheid Nr. E 08/2004 (Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004
Antrag auf Änderung des Freigabebescheides Nr. E 08/2004
(Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ENBW Kernkraft GmbH ist Inhaber eines Freigabebescheides gem. § 29 StrlSchV (Freigabebescheid Nr. E 08/2004, Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004, in dem die uneingeschränkte Freigabe für radioaktive Stoffe, bewegliche Gegenstände, Anlagen und Anlagenteile bestimmter Stoffströme unter Beachtung eines festgelegten Verfahrens erteilt ist. Dieser Freigabebescheid soll in Teilen geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Stoffströme sowie der Festlegungen im Freigabeverfahren. Der vorliegende beantragte Freigabebescheid soll auch während des Vorhabens Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) gelten.

1. Präzisierung und Erweiterung der festgelegten Stoffströme auf folgende

- Metalle
- Flüssigkeiten
- Schüttgüter
- Sonstige feste Stoffe
- Bauschutt
- Elektro(n)ikteile
- Mischungen aus den genannten Materialgruppen

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dietrich Herd (Stellvertreter)

Geschäftsführung
Wolfgang Heni

Konrad Schauer

Michael Wenk

Dr. Hans-Joest Zimmer (Vorsitzender)

Gesellschafter

Deutsche Bahn AG
ENBW Kraftwerke AG, Stuttgart
ZEAG Energie AG
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

ENBW

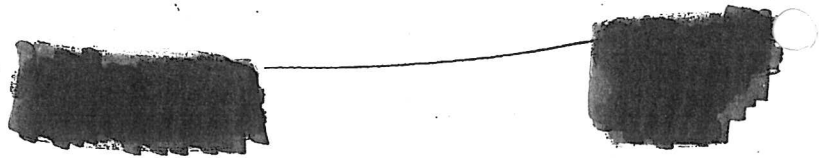
II. Die Änderung des festgelegten Freigabeverfahrens für die uneingeschränkte Freigabe für radioaktive Stoffe, bewegliche Gegenstände, Anlagen und Anlagenteile in Form des in der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV“ geänderten Freigabeverfahrens. Die Betriebsanweisung liegt dem Umweltministerium Baden-Württemberg im Rahmen der Änderungsanzeige Nr. 2006/41-B vor.

III. Die Zulassung von Mittelungsflächen bis maximal 5 m² bei Messungen mit der Freimessanlage und von Mittelungsflächen bis maximal 20 m² bei Messungen mit der In-situ-Gammaskopimetrie.

Die Vorgehensweise im Rahmen von Messungen mit den entsprechenden Mittelungsflächen sind in der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV“ geregelt.

Die strahlenschutztechnische Umsetzung der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV“ in den Betrieb der Anlage KW0 erfolgt im Rahmen der Änderungsanzeige Nr. 2006/41-B gegenüber dem Umweltministerium Baden-Württemberg im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht gem. § 19 Atomgesetz (AtG).

Freundliche Grüße
ENBW Kernkraft GmbH





Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Osterreichischer Platz)
 Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
 Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
 www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,
 beigefügt erhalten Sie den 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004 so-
 wie einen Überweisungsauftrag und entsprechende Zahlungshinweise.

- Anlagen
1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004
 2. Überweisungsauftrag
 3. Zahlungshinweise

1. Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO - vom 16.4.2007
 2. Stellungnahme des TÜV SÜD ET (MAN-ETS3-07-0248) vom 30.4.2007
- uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StriSchV
 Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StriSchV);

20 Jahre
 für die Umwelt

Abfallrechtsbehörde

68032 Mannheim
 Postfach 10 32 62
 Baden-Württemberg
 TÜV SÜD Energietechnik GmbH

nachrichtlich (mit Anlage 1):

74847 Obrigheim
 Kraftwerksstr. 1
 Kernkraftwerk Obrigheim – KWO
 EnBW Kernkraft GmbH

Mit Postzustellungsurkunde

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Baden-Württemberg
 UMWELTMINISTERIUM



Smugant 7. Mai 2007
 Name
 Durchwahl
 E-Mail
 Aktenzeichen 35-4643.17-4/04
 (Bitte bei Antwort angeben!)

ZPA

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 08/2004 vom 8.10.2004 wie folgt:

Die Liste der genehmigten Stoffströme wird ersetzt durch

- Metalle,
- Flüssigkeiten,
- Schüttgüter,
- Sonstige feste Stoffe,
- Bauschutt,
- Elektro(nik)teile und
- Mischungen aus den genannten Materialgruppen"

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen mittels der Freimessanlage bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimessungen mittels der In-situ-Gammasspektrometrie bis zu maximal 20 m² betragen.

1. Mit Schreiben vom 29.11.2006 hat die ENBW Kernkraft GmbH dem Umweltministerium die Änderungsanzeige Nr. 2006/41-B bzgl. der Änderung der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 übersandt. mit Schreiben vom 16.4.2007 hat die ENBW Kernkraft GmbH ergänzend dazu einen Antrag zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004 für das Kernkraftwerk Obrigheim gestellt. Die notwendige Anpassung der Materialgruppen und die Zulassung größerer Mittlungsflächen werden mit diesem Bescheid in der o.g. Freigabe vorgenommen.
- Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu Grunde:
- Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrISchV“ Stand: 3.4.2007;
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0248) des TÜV SÜD ET BW vom 30.4.2007;
2. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrISchV festgelegten Mittlungsfläche für bei Freimessungen mittels der Freimessanlage bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimessungen mittels der In-situ-Gammasspektrometrie bis zu maximal 20 m² betragen kann. Dies könnte im vorliegenden Fall gestattet werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung

D. Gründe

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 240,- festgesetzt.

C. Kosten

Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Änderungsanzeige 2006/41-B bekannt gegeben wird.

B. Nebenbestimmungen



gez. [Redacted]

ben werden.
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).
 3. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet. Erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da mit Schreiben vom 29.11.2006 Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeigen Nr. 2006/41-B eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Änderungsbescheid an die Zustimmung zu den o.g. Änderungsanzeigen gekoppelt.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM



Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

ENBW Kernkraft GmbH

Kernkraftwerk Obrigheim – KWO

Kraftwerksstr. 1

74847 Obrigheim

nachrichtlich (mit Anlagen 1 und 2):

TÜV SÜD Energietechnik GmbH

Baden-Württemberg

Postfach 10 32 62

68032 Mannheim

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrSchV);

Freigabe nach § 29 StrSchV

Anlagen

1. Freigabebescheid Nr. E 01/2009

2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004

2. Überweisungsaufträge

3. Zahlungshinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Bescheid Nr. E 01/2009 für die Freigabe von Gebäuden

zur Wieder-/Weiterwendung und zum Abriss, den 2. Bescheid zur Änderung der Frei-

gabe Nr. E 08/2004, sowie Überweisungsaufträge und entsprechende Zahlungshin-

weise.

Mit freundlichen Grüßen



Kernkraftwerk 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertenrechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Stuttgart 1. Februar 2010

Name

Durchwahl

E-Mail

(Bitte bei Antwort angeben!)

Aktenzeichen 35-4643.17-4 108 8/04

ZV KWS 52.70

Z. d. 17.

2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterabteilungen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 08/2004 vom 8.10.2004, zuletzt geändert durch den 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004 vom 7.5.2007 wie folgt:

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt und Bodenaushub sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten, soweit die zu erwartende Masse im Kalenderjahr mehr als 1000 Tonnen beträgt. Ansonsten sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung heranzuziehen. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil F der Strahlenschutzverordnung.

Der Satz „Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen mittels der In-situ-Gammasketrie bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimessungen mittels der In-situ-Gammasketrie bis zu maximal 20 m² betragen.“ in Abschnitt A (Tenor) des 1. Bescheids zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004 vom 7.5.2007 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen von festen Stoffen und Gegenständen mehr als 1000 cm² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums zur Änderungsanzeige 2009/03-B bekannt gegeben wird.

2. Soll Bauschutt oder Bodenaushub auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung freigemessen werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse dieser Stoffe vorzunehmen. Hierbei sind ggf. weitere Freigabebescheide nach § 29 StrSchV, die der EnBW Kernkraft GmbH für das Kernkraftwerk Obrigheim erteilt wurden, zu berücksichtigen. Die Abschätzung ist dem Umweltministerium und TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg schriftlich zu kommen zu lassen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 380,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die gezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 3.12.2009 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem Umweltministerium den Antrag auf Erteilung eines Freigabebescheids zur uneingeschränkten Freigabe von Bauschutt und Bodenaushub mit einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr gestellt. Die Änderung der bisher erteilten Freigabe Nr. E 08/2004 vom 8.10.2004, zuletzt geändert durch Bescheid vom 7.5.2007, wird mit diesem Bescheid vorgenommen.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu

Grunde:

- Betriebsanweisung Nr. 2008/08 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe nach § 29 StrlSchV (Index a);
- Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0603) des TÜV SÜD ET BW vom 16.12.2009;

2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist.

3. Die Änderung der Formulierung hinsichtlich der Zulassung größerer Mittelungsflächen dient der Harmonisierung der Freigabeverfahren in Baden-Württemberg.
4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

5. Die Gebührentfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (L.GebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erho-

ben werden.



gez. [Redacted]